OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000609/8/KHu

Datum:
Linz, 25. Juni 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Huemer über die Beschwerde des A__, vertreten durch Dr. B__, Rechtsanwalt in C__, D-Platz, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 17. April 2023, GZ: BHGM/922070036585/22, wegen Übertretung des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG) iVm der Trinkwasserverordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 17.4.2023 wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe in der Höhe von 220 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Stunden) verhängt, weil er, obwohl das Wasser aufgrund einer mikrobiologischen Beeinträchtigung als „zur Verwendung als Trinkwasser nicht geeignet“ beurteilt worden sei, als Betreiber der (näher bezeichneten) Wasserversorgungsanlage keine Maßnahmen nach § 5 Z 5 der Trinkwasserverordnung getroffen habe. Er habe es unterlassen, Maßnahmen zur Wiederherstellung der einwandfreien Qualität des abgegebenen Wassers zu ergreifen, um spätestens innerhalb von 30 Tagen den Parameterwerten zu entsprechen (1. Spiegelstrich), die Abnehmer betreffend entsprechender Vorsichtsmaßnahmen sowie den betreffenden Parameter und den dazugehörigen Parameterwert zu informieren (2. Spiegelstrich) und die zuständige Behörde in Kenntnis zu setzen und ihr alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen (3. Spiegelstrich).

2. Dagegen erhob der Bf mit Schriftsatz vom 5.5.2023 Beschwerde.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

4. Das Gericht führte am 6.3.2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung in der Beschwerdesache durch.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1.1. Der Bf ist Alleineigentümer der landwirtschaftlichen Liegenschaft EZ aaa, KG bbb E__, auf der sich – neben Wohn- und Wirtschaftsgebäuden – auch die Wasserversorgungsanlage mit der Anschrift H-Strasse befindet. Bei diesem Objekt handelt es sich um das frühere Elternhaus des Bf; der Bf war ursprünglich auch der Betreiber des ggst. landwirtschaftlichen Betriebs. Der Bf hat daher ursprünglich auch die Trinkwasserversorgungsanlage bei der Trinkwasseraufsicht angemeldet.

Der Bf ist seit ca. 2009 in Pension; seine Ehegattin ist seitdem die Betriebsführerin und auch Pächterin des Betriebes. Der Betrieb verfügt unter anderem über Hühnerhaltung und eine Direktvermarktung, zu der es am Standort H-Strasse einen kleinen Hofladen gibt; ferner erfolgte ca. im Zeitraum 2021 bis 2022 die Vakuumierung von Hühnerfleisch am Standort H-Strasse (die Hühner wurden an

einem anderen Standort geschlachtet). Wasser wird im Wohngebäude verwendet, aber auch für die Reinigung von Arbeitsflächen, Arbeitsmaterialien, Böden, udgl. im Hofladen und im Kühl- und Arbeitsbereich (Vakuumierbereich). Im Arbeitsbereich befindet sich ein Waschbecken.

Die Betriebsführerin kümmert sich um alle organisatorischen Abläufe und hatte auch im Zusammenhang mit der hier gegenständlichen Beanstandung den Kontakt mit der Trinkwasseraufsicht, den Firmen und der belangten Behörde.

1.2. Am 31.7.2009 wurde zwischen dem Bf und der nunmehrigen Betriebsführerin ein Pachtvertrag geschlossen. Aus diesem Pachtvertrag ergibt sich, dass „*der gesamte land- und forstwirtschaftliche Betrieb mit allen Betriebsgebäuden, Maschinen, dem Viehbestand, Vorräten usw. der EZ aaa, KG bbb E__, im unverbürgten Ausmaß von 12,57 ha*“ verpachtet werde (Punkt I. Pachtobjekt). Das Pachtverhältnis begann am 1.8.2009 und wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen (Punkt II. Pachtdauer). Die Pächterin trifft die Pflicht, „*das Pachtobjekt ordnungsgemäß zu bewirtschaften*“ (Düngung des Bodens, Zustand der Flächen, etc.); ferner hat sie „*für die ordnungsgemäße Erhaltung von Gebäuden Sorge zu tragen, Maschinen und Geräte, wie sie auf der Liegenschaft in derzeitigem Zustand in Gebrauch sind, zu erhalten und zu pflegen“, „die mitverpachteten sonstigen Gegenstände wie Gebäude, Maschinen und Geräte [sind … bei Beendigung des Pachtverhältnisses] in funktionsfähigem Zustand zurückzustellen*“. Festgehalten wurde auch, dass die bisherigen Wohnverhältnisse unverändert bleiben (Punkt IV.).

Auch im Tatzeitraum war die Ehegattin des Bf die alleinige Betriebsführerin. Der Bf hilft im Betrieb noch mit.

1.3. Im Trinkwasserinspektionsbericht vom 13.8.2021 (Probenentnahmedatum: 9.8.2021) wurde ausgeführt, dass Parameterwerte der Trinkwasserverordnung bzw. des Lebensmittelbuches CODEX überschritten wurden; dies in Bezug auf Coliforme Bakterien (Kolonienzahl bei 22° C) sowie E. Coli. Das Wasser wurde „*zur Verwendung als Trinkwasser nicht geeignet*“ beurteilt.

Mit Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft („Trinkwasseraufsicht“), wurde dem Bf mitgeteilt, dass das Wasser zur Verwendung als Trinkwasser nicht geeignet anzusehen sei. Er wurde auf die Verpflichtungen nach § 5 Abs. 5 Trinkwasserverordnung hingewiesen und erhielt Hinweise zur weiteren Vorgehensweise bei wiederkehrenden Problemen.

Im Trinkwasserinspektionsbericht vom 13.9.2021 (Probenentnahmedatum: 30.8.2021) wurde das Wasser ebenfalls als zur Verwendung als Trinkwasser nicht geeignet beurteilt, wobei vermerkt wurde, dass der Betreiber am 2.9.2021 vorab

über das Prüfergebnis und die weitere Vorgangsweise (Verpflichtungen nach § 5 Abs. 5 Trinkwasserverordnung informiert worden sei).

2. Der festgestellte Sachverhalt ergab sich durch Einschau in den vorgelegten Verwaltungsakt, Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und Einschau in den vom Bf vorgelegten Pachtvertrag.

Die Feststellungen zur Eigentumssituation ergeben sich aus dem vorliegenden Grundbuchsauszug; die Feststellungen zur Historie des landwirtschaftlichen Betriebes ergeben sich aus den glaubwürdigen und nachvollziehbaren Aussagen der als Zeugin vernommenen Ehegattin des Bf, die die Betriebsführerin des Betriebes ist. Auch die Beschreibung des Betriebes und der Betriebsabläufe ergeben sich aus den Angaben der Zeugin; diese machte zwar in Bezug auf die Verwendung des Wassers zunächst den Eindruck, diese möglichst herunterspielen zu wollen, machte dann aber auf Nachfrage nähere Angaben, die sich auch mit der im Akt einliegenden Anzeige decken. Dass das Wasser zumindest für die Reinigung von Böden, aber auch von Arbeitsmaterialien, Arbeitsflächen (udgl.) verwendet wurde, ergibt sich daraus unzweifelhaft, zumal keine anderen Wasserquellen gegeben sind und in der Beschwerde darauf verwiesen wird, dass nur Heißwasser verwendet worden sei.

Dass sich die Zeugin faktisch um alle organisatorischen Vorgänge kümmerte, schilderte diese glaubwürdig; aktenkundig ist insbesondere, dass sie bei der belangten Behörde vorsprach (sie verfügte dabei über eine Vollmacht des Bf); sie gab ebenfalls an, dass sie in Kontakt mit der Trinkwasseraufsicht war, was sich dann teilweise auch in der Anzeige und im Aktenvermerk der Trinkwasseraufsicht widerspiegelt, wo beispielsweise teilweise auch von der „Betreiberin“ (Behördenakt Bl. 8 und Bl. 10) die Rede war. Sie hatte auch Kenntnis davon, welche Maßnahmen gesetzt wurden, sodass es glaubwürdig ist, dass sie sich um diese Aspekte gekümmert hat.

Dass der Betrieb von der Bf geführt wird, ergibt sich aus der im Akt ersichtlichen Korrespondenz mit der Lebensmittelaufsicht (siehe etwa Behördenakt Bl. 11); es bestätigt sich auch im Auszug aus dem Veterinärinformationssystem (Behördenakt Bl. 131) und in der Abfrage der – öffentlich einsehbaren – EU-Transparenz-datenbank.

Die Verpachtung des Betriebes ergibt sich aus dem vorgelegten Pachtvertrag (ON 4 und 5 des Gerichtsakts). Dass der Bf im Betrieb noch mithilft, ergibt sich aus der Aussage der Zeugin.
Die Feststellungen unter Punkt 1.3. ergeben sich aus den Wasserinspektions-berichten (Behördenakt Bl. 44 ff und Bl. 49 ff) sowie dem Schreiben der Trinkwasseraufsicht vom 30.8.2021 (Behördenakt Bl. 13).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gegenstand des Verfahrens ist eine Übertretung des § 90 Abs. 3 Z 2 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG) in Verbindung mit der Trinkwasserverordnung.

Gemäß § 5 Abs. 5 Trinkwasserverordnung (in der im Tatzeitraum geltenden Fassung BGBl. II Nr. 304/2001 idF. BGBl. II Nr. 362/2017) hat der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage, soweit bei Untersuchungen gemäß den Z 2 und 3 die Nichteinhaltung der mikrobiologischen oder chemischen Anforderungen gemäß Anhang I Teil A und B festgestellt wurde, unverzüglich

– Maßnahmen zur Wiederherstellung der einwandfreien Qualität Des abgegebenen Wassers zu ergreifen, um spätestens innerhalb von 30 Tagen den Parameterwerten zu entsprechen;
– die Abnehmer über den (die) betreffenden Parameter sowie den dazugehörigen Parameterwert gemäß Anhang I Teil A und B zu informieren und auf etwaige Vorsichtsmaßnahmen (z.B. Nutzungsbeschränkungen für das Wasser oder bestimmte Behandlungsverfahren wie z.B. bei Nichteinhaltung der mikrobiologischen Anforderungen das Kochen bei Siedetemperatur, die zumindest drei Minuten gehalten werden muss) hinzuweisen. Weiters sind die Abnehmer darauf hinzuweisen, dass diese Informationen allen Verbrauchern (z.B. durch Aushang im Gebäude) in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen sind; und
– die zuständige Behörde zu informieren und ihr alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Die im Tatzeitraum geltende Fassung der Trinkwasserverordnung enthielt Begriffsdefinitionen für die Begriffe „*Wasser*“ und „*Zuständige Behörde*“ (§ 2 Z 1 und 2 Trinkwasserverordnung), setzt aber den Begriff des „*Betreibers einer Wasserversorgungsanlage*“ (genauso wie schon den Begriff der „*Wasserversorgungsanlage*“) voraus; dies unter anderem in Bezug auf die hier relevante Bestimmung des § 5 Z 5 Trinkwasserverordnung.

2. Wer „*Betreiber einer Wasserversorgungsanlage*“ im Sinne der Trinkwasserverordnung in der im Tatzeitraum geltenden Fassung ist, ist daher auslegungsbedürftig.

3.1. Mit der Verordnung BGBl. II Nr. 57/2024 wurde § 2 der Trinkwasserverordnung, der Begriffsdefinitionen enthält, umfassend novelliert und – soweit hier relevant – um folgende Definitionen erweitert:

„§ 2 Gemäß dieser Verordnung ist
[...]
3. ‚Wasserversorgungsanlage‘: Gesamtheit der technisch zusammenhängenden Anlagen zur Versorgung mit Wasser für den menschlichen Gebrauch von der

Wassergewinnungsanlage bis zur Übergabestelle an den Abnehmer oder Gesamtheit der technisch zusammenhängenden Einrichtungen einer Eigenwasser-Versorgungsanlage;
4. ‚Betreiber einer Wasserversorgungsanlage': jene natürliche oder juristische Person, welche die wirtschaftliche Verfügungsgewalt über die Wasserversorgungsanlage hat und auf deren Rechnung sie betrieben wird;
[...]"

3.2. Die belangte Behörde bringt vor, dass diese Definitionen für das gegenständliche Verfahren noch nicht von Relevanz seien. Dies wird auch damit begründet, dass der Bf gegenüber der Trinkwasseraufsicht als Betreiber aufscheine (weil er die Anlage angemeldet habe), er Eigentümer sei und er im gesamten behördlichen Verfahren auch als Betreiber angegeben worden sei.

3.3. Dem ist zunächst entgegenzuhalten, dass sich auch aus der früheren Fassung der Trinkwasserverordnung nicht ergibt, dass der Betreiberbegriff so formal zu verstehen wäre, dass es ausschließlich auf den (damaligen) Anmelder ankäme. So wäre nicht nachvollziehbar, weshalb beispielsweise jemand, der seine Liegenschaft an jemand anderen veräußert hat, weiterhin als „Betreiber" der auf dieser Liegenschaft befindlichen Anlage zu gelten hätte. Ein Bezug zu einer Möglichkeit der Einflussnahme wird daher dem Betreiberbegriff immanent sein.

3.4. Nun erfolgte hier kein Verkauf, sondern eine Verpachtung der Liegenschaft. Es stellt sich daher die Frage, wie in einem solchen Fall die Abgrenzung des Betreiberbegriffes zu erfolgen hat.

Vorwegzuschicken ist, dass in der Trinkwasserverordnung – wie dargelegt – auf den „Betreiber" der Anlage und nicht auf den Liegenschaftseigentümer abgestellt wird.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in verschiedenen wasserrechtlichen Entscheidungen zu § 31 WRG (Anlagen, Maßnahmen oder Unterlassungen, die eine Einwirkung auf Gewässer herbeiführen können) unter anderem ausgeführt, dass die Verpflichtung zur Ergreifung von Maßnahmen nicht an das Eigentum an Anlagen oder Grundstücken gebunden ist; vielmehr werde ein Auftrag gemäß § 31 WRG durchaus nicht immer an den Eigentümer eines Grundstückes zu richten sein. Als Anlagenbetreiber sei derjenige anzusehen, der die wirtschaftliche Verfügungsgewalt über die Anlage hat und auf dessen Rechnung sie betrieben wird, wobei dieser regelmäßig entweder deren Eigentümer oder deren Bestandnehmer ist (siehe etwa VwGH 28.5.2015, Ro 2014/07/0023; 26.1.2012, 2008/07/0026; 25.9.2008, 2006/07/0091 unter Bezugnahme auf OGH 28.10.1997, 1 Ob 173/97s). In den zitierten Entscheidungen aus dem Jahr 2015 und 2008 wurden dann Bestandnehmer (Mieter) als Betreiber der dortigen Anlagen angesehen, unter anderem, weil sie nach dem Mietvertrag eine Erhaltungspflicht traf.

Auch in anderen Materien stellt der Verwaltungsgerichtshof auf die Verfügungsmöglichkeit ab. So wird beispielsweise in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage, wer „Inhaber“ einer Betriebsanlage nach der Gewerbeordnung (GewO) ist, auf die „*Möglichkeit der Bestimmung des in der Betriebsanlage ausgeübten faktischen Geschehens*“ abgestellt (siehe idS. VwGH 15.12.2014, Ra 2014/04/0028, mwN).

3.5. Für das Verwaltungsgericht ergibt sich aus den dargestellten Überlegungen, dass als „Betreiber“ einer Wasserversorgungsanlage nur derjenige verstanden werden kann (und auch immer nur derjenige darunter verstanden werden konnte), der die Verfügungsgewalt über diese Anlage hat.

Die Trinkwasserverordnung idgF enthält nun eine präzise Definition des Betreiberbegriffes, die sich mit den zitierten wasserrechtlichen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes deckt. Dass der Verordnungsgeber den Betreiberbegriff mit der nunmehrigen Definition substantiell anders regeln wollte als dies zuvor der Fall gewesen wäre, ist nicht ersichtlich (sollte die Verordnung nämlich einen Wechsel der Zuordnung des Betreibers – und damit der Verantwortlichkeiten – zum Zweck haben, wäre davon auszugehen, dass dies auch mit entsprechenden Übergangsbestimmungen einhergegangen wäre, weil dies sowohl für die Betroffenen als auch die Behörden erhebliche Folgewirkungen hätte). Es ist daher davon auszugehen, dass die Trinkwasserverordnungsnovelle BGBl. II Nr. 57/2024 insoweit im Wesentlichen eine Klarstellungswirkung hat.

4. Das bedeutet für den vorliegenden Sachverhalt:

Wie festgestellt, ist nicht der Bf, sondern dessen Ehegattin die Betreiberin des landwirtschaftlichen Betriebes. Zwischen den beiden wurde ein Pachtvertrag geschlossen, demzufolge „*der gesamte land- und forstwirtschaftliche Betrieb mit allen Betriebsgebäuden, Maschinen, dem Viehbestand, Vorräten usw*.“, der mit der ggst. Liegenschafts-EZ beschrieben wurde, verpachtet werde; die Pächterin treffe eine Erhaltungspflicht, wonach sie „*für die ordnungsgemäße Erhaltung von Gebäuden Sorge zu tragen, [sowie] Maschinen und Geräte, wie sie auf der Liegenschaft in derzeitigem Zustand in Gebrauch sind, zu erhalten und zu pflegen [habe]*“; „*die mitverpachteten sonstigen Gegenstände wie Gebäude, Maschinen und Geräte [seien … bei Beendigung des Pachtverhältnisses] in funktionsfähigem Zustand zurückzustellen*“.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben ist das Vorhandensein eines landwirtschaftlichen Wohngebäudes – häufig in Form eines Gebäudes, welches sowohl Wohnzwecken als auch betrieblichen Zwecken dient – üblich; dieses landwirtschaftliche Wohngebäude ist als Teil des landwirtschaftlichen Betriebes zu qualifizieren (woraus sich etwa die Zulässigkeit der Errichtung im raumordnungsrechtlichen Grünland ergibt). Wenn ein gesamter Betrieb (unter Angabe der EZ der Liegenschaft)

verpachtet wird, wobei nicht einzelne Gebäudeteile explizit ausgenommen werden, ist davon auszugehen, dass alles verpachtet wurde. Die bloße Angabe im Pachtvertrag, dass die bisherigen Wohnverhältnisse aufrecht blieben, besagt im vorliegenden Fall nicht, dass nicht eine Gesamtverpachtung erfolgt wäre.

Zwar ist einzuräumen, dass der Bf aufgrund des Naheverhältnisses (familiär, betrieblich und räumlich) eine gewisse faktische Zugriffsmöglichkeit auf die Wasserversorgungsanlage haben wird. In einem solchen Fall braucht es aber eine nähere Abgrenzung, wer nun rechtlich als Betreiber zu qualifizieren ist; so werden ja etwa auch einem Eigentümer einer vermieteten oder verpachteten Anlage generell noch rechtliche und/oder faktische Verfügungsmöglichkeiten zukommen, die für sich genommen aber keine Betreibereigenschaft ergeben.

Das Wasser wird im Rahmen von Betriebsabläufen (Reinigung) am gegenständlichen Standort (und im Rahmen der Wohnung) verwendet. Den landwirtschaftlichen Betrieb führt nicht der Bf, sondern dessen Ehegattin. Der Umstand, dass sie die Betriebsführerin des landwirtschaftlichen Betriebes ist, hat sich nach außen hin klar objektiviert (so ging die Lebensmittelaufsicht davon aus, dass es sich um den Betrieb der Betriebsführerin handelt; es manifestierte sich auch in diversen offiziellen Datenbanken, in denen die Betriebsführerin aufscheint). Dieser Umstand ist auch im schriftlichen Pachtvertrag dokumentiert. Da der gesamte Betrieb der Betriebsführerin zuzuordnen ist und das Wasser im Rahmen des landwirtschaftlichen Betriebes verwendet wird, ist ihr auch der Betrieb der Wasserversorgungsanlage zuzuordnen. Zwar arbeitet der pensionierte Bf noch im Betrieb mit; dass aber die wirtschaftliche Zuordnung von Betriebseinnahmen und -ausgaben an die Betriebsführerin zu erfolgen hat, liegt auf der Hand. Ebenfalls hat das Verfahren ergeben, dass sich die Betriebsführerin auch um die Veranlassungen im Zusammenhang mit der Wasserversorgungsanlage gekümmert hat, was dieses Ergebnis nochmals unterstreicht.

Das Gericht verkennt nicht, dass sich der Bf (der im behördlichen Verfahren durch die Betriebsführerin vertreten war) gegenüber der belangten Behörde als Betreiber der Anlage titulierte. Der Umstand, dass sich jemand – sei es aus Unkenntnis der rechtlichen Situation oder sei es auch als taktischen Gründen – gegenüber der Behörde als diejenige Person, die für die Verwaltungsübertretung einzustehen hat (falls sich der angelastete Tatvorwurf bestätigt), zu erkennen gibt, hindert ihn nicht, sich im verwaltungsgerichtlichen Verfahren gegenteilig einzulassen. Zwar werden in den Fällen, in denen eine Täterschaft zunächst eingestanden und später dann bestritten wird, häufig strenge Regeln an die Glaubwürdigkeit der geänderten Einlassung anzulegen sein; hier erfolgte aber ein Nachweis durch einen vor vielen Jahren geschlossenen Pachtvertrag und war der Umstand, dass die Ehegattin die Betreiberin des landwirtschaftlichen Betriebes ist, im gesamten Verfahren unstrittig.

5. Im Ergebnis ist dem Vorbringen des Bf, dass er nicht der Betreiber der Wasserversorgungsanlage und er daher nicht der Adressat der übertretenen Rechtsvorschrift sei, zu folgen. Dem Bf ist daher die Übertretung der Trinkwasserverordnung iVm dem LMSVG nicht anzulasten.

6. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist in Anbetracht der Frage, wer in Bezug auf einen Sachverhalt, der vor der Trinkwasserverordnungs-Novelle BGBl. II Nr. 57/2024 verwirklicht wurde, als „*Betreiber einer Wasserversorgungsanlage*“ nach der Trinkwasserverordnung anzusehen ist, zulässig. Da, soweit ersichtlich, keine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vorliegt, die sich auf den in der Trinkwasserverordnung grundgelegten Betreiberbegriff bezieht, wird die Revision zur Klarstellung als zulässig erachtet.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Huemer